

Quantitäten gebrannt wird; und nur eine unausgesetzte Sorge für deren Reinhaltung vermag eine Beruhigung darüber, daß das Erzeugniß nicht durch Grünspan verunreinigt sei, zu gewähren.

Als Mittel, die Grünspanbildung zu verhüten, folglich die dießfalligen Besorgnisse zu beseitigen, ist im Allgemeinen die Vergoldung, die Versilberung oder die Verzinnung auf der Fläche, wo die Berührung mit genießbaren Gegenständen statt findet, zu betrachten, voraussetzt, daß dieser Ueberzug vollständig und haltbar sei, und daß er, sobald er anfängt schadhast zu werden, sogleich wieder erneuert werde. Bei kupfernen Kühlröhren kann jedoch die Verzinnung wegen der Schwierigkeit, solche in denselben anzubringen und sich von ihrem fortwährend untadelhaften Zustande zu überzeugen, nicht als hinlängliches Schutzmittel angesehen werden.

Um sich zu vergewissern, daß eine Verzinnung gut sei, hat man sich nicht nur zu überzeugen, daß sie keine bläuliche Farbe und matten Glanz habe, desgleichen, daß bei dem Reiben mit den Fingern diese nicht bleifarbig oder schwarz werden, sondern auch durch einen Versuch mittelst Kochens gewöhnlichen Essigs in dem Gefaße zu bewähren, daß die Verzinnung nachher so blank sei wie vorher, daß der Essig nicht einen metallischen Beigeschmack erlangt habe, und daß bei einer näheren Untersuchung desselben wirklich kein metallischer Bestandtheil sich vorfinde.

3) Auch das Zinn ist kein völlig unschädliches Metall, selbst wenn es ganz rein, ohne den häufigen Zusatz von Blei, verarbeitet, und bloß etwa mit einem Prozent Kupfer verest ist, indem sauer und säuernde Speisen und Getränke bei längerem Stehenlassen einen Theil des Zinns auflösen und dadurch für die Gesundheit nachtheilig werden können. Es ist daher rathlich, Zinngeschirr für diesen Zweck überhaupt nicht, oder, wo dieß, wie bei Kannen nicht ausführbar ist, wenigstens nur mit Vorsicht zu gebrauchen. Auch in dieser Hinsicht ist es von Interesse, die Verzinnung von kupfernen oder eisernen Geräthen in Beziehung auf ihre Haltbarkeit genau zu prüfen.

4) Das Blei erfordert hauptsächlich in seiner Beimischung zum Zinn nähere Beachtung.

Löst es sich auch bei dem gewöhnlichen Probezinn, das auf 100 Theile Zinn 25 Theile Blei (1/4 oder 20 Prozent Blei in der Gesamtmasse) enthält, nicht auf, so kann es doch, wenn durch längeren Gebrauch die Zinnbestandtheile darin sich allmählig aufgelöst haben, am Ende in einem Verhältniße übrig bleiben, das schädlich werden möchte. Man thut daher jedenfalls besser daran, zu Ess- und Trinkgeschirren vorzugsweise solcher sich zu bedienen,

die aus reinem Zinn gefertigt sind. Das reine Zinn zeichnet sich durch seine silberähnliche Farbe und Glanz, einen eigenthümlichen Geruch beim Reiben und ein eigenes Knirschen zwischen den Zähnen aus, indef die Farbe des Probezinns etwas bläulich ist und bei stärkerer Beimischung von Blei auch mehr dem Bleigrauen sich nähert. (Schluß folgt.)

Winnenden.

Naturalien-Preise vom 16. Septbr. 1841.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Scheffel Kernen . .	15	30	13	12	13	—
„ Dinkel alter . . .	7	—	6	31	4	48
„ Dinkel neuer . . .	—	—	—	—	—	—
„ Roggen	8	32	7	51	6	24
„ Gemischtes	—	—	—	—	—	—
„ Weizen	—	—	—	—	—	—
„ Gersten	8	—	6	45	5	20
„ Haber	—	—	—	—	—	—
„ Haber	3	40	3	17	3	—
1 Simri Einkorn	—	—	—	—	—	—
„ Erbsen	—	—	—	—	—	—
„ Linsen	—	—	—	—	—	—
„ Weiskorn	—	52	—	48	—	40
„ Ackerbohnen	—	56	—	52	—	48
„ Wicken laut	1	—	—	—	—	—
„ Erbsirnen	—	—	—	—	—	—

Brod = Taxe.

8 Pfund gutes Kernen-Brod	24	kr.
Der Kreuzer-Weck soll wägen	7	Loth.

Fleisch = Taxe.

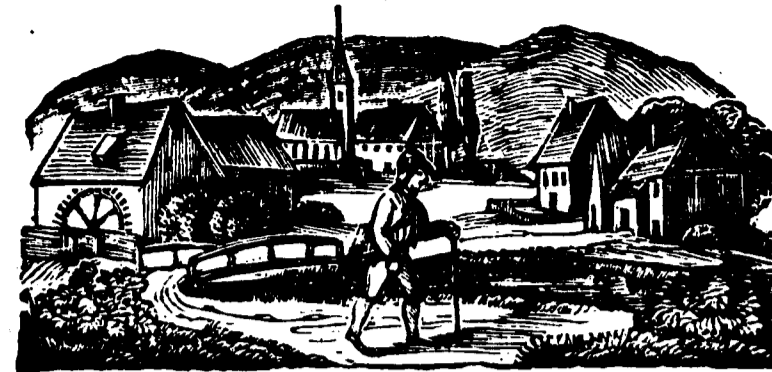
1 Pfund Ochsenfleisch	—	kr.
— — Rindfleisch	7	—
— — Kuhfleisch	—	—
— — Kalbfleisch	7	—
— — Schweinefleisch	8	—
— — Hammelfleisch	—	—
— — Schafffleisch	—	—

Heilbronner Frucht-Preise vom 15. Septbr.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Scheffel Kernen . .	11	12	—	—	—	—
„ Dinkel neuer . . .	5	20	4	58	4	27
„ Dinkel alter . . .	6	30	6	18	6	8
„ Gem. Frucht	—	—	—	—	—	—
„ Weizen	14	40	14	9	13	40
„ Korn	—	—	—	—	—	—
„ Gersten	8	—	6	8	5	40
„ Haber	3	44	3	5	2	30

Bachnang, gedruckt und verlegt unter verantwortlicher Redaction von S. Bertbold.

Erscheint jeden Dienstag und Freitag je einen halben Bogen. — Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich 1 fl. — Anzeigen jeder Art werden mit 2 kr. die Zeile berechnet.



Der Lesekreis dieses Blattes erstreckt sich außer dem Oberamte Bachnang auch über mehrere benachbarte Oberämter, z. B. Marbach, Waiblingen, Welzheim etc.

Der Murrthal-Bote,

zugleich

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Bachnang und Umgegend.

N^o. 77.

Freitag den 24. September

1841.

(Schluß.)

Da er nun neun Jahre zähle, solle er von Döckenwerk und andern kindischen Dingen abgewöhnt und zur „Täpferkeit“ angewiesen werden, weswegen er mit leichten Wehrlein fechten „lernen solle.“ Zur Musica mit Pfeifen, Singen und Geigen soll er auch sittlich „angebracht werden, damit er eine Neigung dazu überkomme.“ Auch soll er seinen Vater, Mutter und Schwestern, mit verständlichen Worten höflich und gebärdig eine gute Nacht geben und wünschen.“ Dem Präceptor wird eingeschärft, daß der junge Herr „gute mores inter stupendum, ob dem Tisch, und sonst allenthalben halte; er solle ihn zum Besuch der dreimaligen Wochenpredigten und zum fleißigen Abend-, Morgen- und Tischgebet anhalten, und nur lateinisch mit ihm sprechen. Dem Subdidascalus aber wurde aufgegeben, ihm „den Kopf zu zwängen“ — denselben alle acht Tage mit Lauge zu waschen, die Füße zu baden und alle vierzehn Tage ein Schweißbad für ihn zuzurichten.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Bachnang. Die günstige Aussicht auf ein Eicheläckerich giebt Veranlassung, auf die möglichst vollständige Benützung dieses Erzeugnisses hinzuweisen und die Gemeinden und Privaten zur Nachsucht einer so selten gewordenen edlen Holzart aufzufordern.

Zugleich wird die Erwartung ausgesprochen, daß die Waldbesitzer den dießfalligen Anordnungen der Forstbehörden willig entgegen kommen werden. Den 21. Septbr. 1841.

Oberamt.
Stoßmayer.

Bachnang. In der Generalverordnung vom 13. April 1808, betreffend die Feuerpolizeigesetze, ist Abtheilung C. §. IV. das Brennen der Spähne statt der Lichter bei 10 fl. Strafe verboten. Gleichwohl kommt der Gebrauch von Spähnen noch vor. Die Vorsteher der Gemeinden, in welchen es der Fall ist, erhalten daher den Auftrag, das Verbot bekannt zu machen, und die Polizeidiener, sowie die Feuerwacher zur ungesäumten Anzeige eines jeden Uebertretungsfalls anzuweisen. Vom Oberamt sind dazu die Landjäger und der Oberfeuerwacher aufgefördert worden.

Die Uebertreter des Verbots werden mit der gesetzlichen Strafe unnachlässig belegt werden. Den 23. Septbr. 1841.

Oberamt.
Stoßmayer.

Bachnang. Da die im Regierungsblatte vom 14. d. M. Nr. 39 enthaltene Bestimmung des K. Justizministeriums über die Bedeutung des Ausdrucks: aufbereitetes Holz im Strafgesetzbuche Art. 328 Biff. 3 in sämtlichen Gemeinden besonder bekannt gemacht werden soll, so haben die Ortsvorsteher des Oberamts dieses sogleich zu besorgen und hievon binnen 14 Tagen Anzeigen anher zu machen. Den 20. Septbr. 1841.

Oberamts-Richter
Böcklen.

Oppenweiler, Oberamts Bachnang. [Wirthschaft- und Güter-Verkauf.] Aus der Verlassenschaft des Kronenwirths Thumm in Oppenweiler wird Mittwoch den 6. October dieses Jahrs, Mittags 1 Uhr, die Wirthschaft zur Krone mit dinglicher Gerechtigkeit und die sonstige Liegenschaft an die Meistbietenden im öffentlichen Aufstreich verkauft werden. Das an der Staats-

straße von Stuttgart nach Hall gelegene Wirthschaftsgebäude ist 3stöckig, hat 2 gute Keller und einen Gemüsekeller, eine Stallung zu 6 Pferden, eine Mezig, eine gut eingerichtete Bierbrauerei und Branntweinbrennerei nebst einem Brunnen; im zweiten Stock eine Wirthsstube, Stubenkammer, Küche, Speisekammer und Waschboden; im dritten Stock ein großes heizbares Zimmer, Küche, Tanzboden, 2 große Kammern, und eine Malz-Dörre; unter dem Dach 4 Kammern, Platz zu Holz und 1 Fruchtboden. Neben dem Wirthschaftsgebäude befinden sich 1 Scheuer mit Stallung zu 12 Pferden und 6 Stücken Rindvieh, mehrere Schweinställe, ein großer Hofraum und ein Wurzel-, Baum- und Grasgarten von ungefähr 1 Brtl.

- Die weitere Liegenschaft besteht in ungefähr:
- 1 Brtl. Baum- und Grasgarten mitten im Ort in der Nähe des Wirthschaftsgebäudes,
 - 3 Brtl. Acker,
 - 3 1/2 Brtl. Wiesfeld auf der Markung Schiffrain,
 - 2 Brtl. Wiesfeld auf der Markung Reichenberg,
 - 2 Brtl. Acker auf der Markung Zell und
 - 7 1/2 Brtl. Acker auf der Markung Strümpfelbach.

An dem Kauffchilling ist 1/3 baar, das übrige aber in 2 von der Kaufszusage an verzinlichen Terminen Martini 1842 und 1843 zu bezahlen.

Der Käufer der Wirthschaft findet Gelegenheit, an dem zum Fahrnißverkauf bestimmten 11. Octbr. Wirthschaftsgeräthschaften aller Art, wie namentlich auch weingrüne in Eisen gebundene Fässer käuflich an sich zu bringen.

Den 18. Septbr. 1841.

Waifengericht.
vdt. Gerichts-Notar
Nädelin.

Dypenweiler, Oberamts Badnang. [Fahrniß-Verkauf.] Montag den 11. Octbr. dieses Jahres und die folgenden Tage je Vor- und Nachmittag wird aus der Verlassenschaft des Kronenwirths Thumm in Dypenweiler eine Fahrniß-Versteigerung gegen baare Bezahlung abgehalten werden, wobei namentlich zum Verkauf kommen: Pretiosen, worunter goldene Ringe, silberne Vorleg-, Eß- und Kaffeelöffel; Bücher; Mannskleider und Leibweißzeug; sehr viel Betten; Leinwand an Bett- und Tischzeug und am Stück; Küchengeräth durch alle Rubriken, worunter besonders viel Zinn; Schreinwerk, worunter Kleider- und andere Kästen, Tische, Bettladen, Sessel, Stühle; Faß- und Wandgeschirr, worunter weingrüne in Eisen gebundene Fässer und Führlinge von 8, 7, 3 und 1 Eimer; gemeiner Hausrath, darunter eine Standuhr; endlich etwas Getränk,

1 Kuh, etwas Roggen, Haber und Einkorn, circa 60 Ctr. Heu und Dehmd und etwas Stroh.

Den 18. Septbr. 1841.

Waifengericht.
vdt. Gerichts-Notar
Nädelin.

Badnang. [Frucht-Verkauf.] Von dem Fruchtvorrath auf dem hiesigen Kasten werden circa 25 Scheffel Haber à 3 fl. 30 kr. gegen baare Bezahlung auch in kleineren Parthien abgegeben, was die Herren Ortsvorsteher gehörig bekannt machen wollen.

Den 20. Septbr. 1841.

K. Kameralamt.

Neufürstenhütte, Oberamts Badnang. [Schulhausbau-Accord.] Höherer Weisung zu Folge wird die Erbauung eines neuen Schulhauses zu Neufürstenhütte

Montag den 18. October d. J.,

Vormittags 9 Uhr,

in dem Hirschwirthshause dahier im öffentlichen Abstreich veraccordirt werden.

Nach dem vorliegenden revidirten Ueberschlag betragen

die Grab-, Maurer-, Steinhauer-, Gyps- und	
Bestecharbeit	876 fl. 40 kr.
Zimmerarbeit sammt Holz	1159 fl. 47 kr.
Schreinerarbeit sammt	
Holz ic.	190 fl. 44 kr.
Schlosserarbeit	188 fl. 9 kr.
Glasarbeit	129 fl. — kr.
Gusseisen	69 fl. — kr.
Hafnerarbeit	5 fl. — kr.
Insgemein	284 fl. — kr.
	—: 2900 fl. 56 kr.

Lustbezeugende Liebhaber hiezu werden hiemit mit dem Bemerkn eingeladen, daß nur ganz tüchtige Meister, welche mit obrigkeitlichen Prädikats- und Vermögenszeugnissen versehen und Caution einlegen können, zum Accord zugelassen werden.

Den 20. Septbr. 1841.

Schultheißenamt.
Feil.

Privat-Anzeigen.

Badnang. [Anzeige.] Am nächsten Montag, als am 27. dieß, kehrt das Geburtsfest Sr. Majestät des Königs wieder, das noch alle Jahr ein Fest- und Freudentag war. Durch das am folgenden Tag stattfindende Fest der Thronbesteigung oder das 25jährige Jubiläumfest, welches in Stuttgart gefeiert wird und wozu die sämtlichen Behörden des Landes eingeladen sind, wäre es möglich, daß das hohe Geburtsfest hier in ungewöhnlicher Stille vorüber gehen könnte. Diese Stille wollen aber einige Veteranen unterbrechen

und schlagen daher ihren hiesigen und auswärtigen Kameraden eine Zusammenkunft in der Post auf Mittwoch 3 Uhr vor. Sie wollen in traulichem Beisammensein die Geschichte einer reichen Vergangenheit noch einmal an ihnen vorübergehen lassen, einige heitere und ernste Stunden der Erinnerung weihen und der im Kampfe für König und Vaterland gefallenen vorangegangenen Kameraden gedenken. Und zuletzt noch

Ein Glas dem guten Geist
Ueberm Sternenzelt dort oben!

Sie hoffen auf eine willfährige Theilnahme von Seiten aller hiesigen und auswärtigen Veteranen und machen daher solches zu dem Ende bekannt.

Einige Veteranen.

Badnang. [Lehrlings-Gesuch.] Ein hiesiger Küfermeister sucht einen jungen Menschen in die Lehre zu nehmen, und könnte der Eintritt sogleich geschehen. Näheres bei der Redaction dieses Blattes.

Badnang. [Geld-Antrag.] In hiesiger Stadt sind 2500 Gulden gegen gesetzliche Sicherheit im Ganzen oder getheilt auszuleihen und bei der Redaction dieses Blattes zu erfragen.

Badnang. [Geld-Antrag.] 100 fl. Leggeld sind gegen gesetzliche Sicherheit auszuleihen und bei Verleger dieß zu erfragen.

Badnang. [Geld-Offert.] 200 bis 250 fl. sind gegen gesetzliche Sicherheit bis Martini auszuleihen und bei der Redaction dieses Blattes zu erfragen.

Gronau, Oberamts Marbach. [Mahlmühle-Verkauf.] Georg Friedrich Lämmle ist gesonnen, seine oben im Dorf gelegene Mahl- mühle mit 1 Gerb- und 2 Mahlgänge nebst den dazu gehörigen Gütern

Montag den 4. October d. J.,

Vormittags 8 Uhr,

im öffentlichen Aufstreich zu verkaufen. Das Werk ist überschlächtig und leidet weder Wassermangel noch Wassernoth; auch lasten auf demselben keine weitere Grundbeswerden als 1 fl. 4 kr. 4 hl. Haas und eine alte Henne. Die Liebhaber werden mit dem Bemerkn eingeladen, daß unterdessen vorläufiger Kauf abgeschlossen werden kann.

Den 16. September 1841.

Aus Auftrag

Staabschultheiß Winter.

Weiffach. Circa 5 Ctr. Hopfen werden verkauft, helle Waare, und können täglich beschafft werden.

J. Seig.

Großbottwar. [Wein-Offert.] Der unterzogene ist beauftragt ein Quantum rein ge-

haltener 1840r Wein um billigen Preis hier gelegt zu verkaufen; der Wein ist gut, hell, und hiesiges Gewächs. Die Herren Liebhaber hiezu würden wohl thun bald zuzugreifen, da diese Qualite bis zum Herbst sehr gesucht werden dürfte.

Den 20. Septbr. 1841.

Küfermeister Klein.

Däfern. [Geld-Antrag.] 300 fl. Pflegegeld sind gegen gesetzliche Sicherheit zu 4 1/2 Prozent auszuleihen bei

Jakob Holmeier.

Belehrung

über die Vorsichtsmaßregeln in dem Gebrauche metallener Geräthschaften für Speisen und Getränke, verfaßt von dem K. Medicinal-Collegium.

(Schluß.)

Größere Vorsicht ist unbedingt nöthig bei solchen zinnernen Gefäßen, welchen Blei in größerer Menge zugesetzt ist, als bei dem sogenannten Probeginn, namentlich wenn der Zusatz mehr als den dritten Theil der Gesamtmasse beträgt. Dieser größere Gehalt von Blei gibt sich durch die Unhaltbarkeit des Glanzes bei dem Gebrauche und durch die Entstehung von mattweißen Stellen auf der Oberfläche zu erkennen, wenn man Essig, Wein oder Del darauf tropft oder einige Zeit darauf stehen läßt.

Zu Eß- und Trinkgeschirren sollten dergleichen Gefäße gar nicht benützt werden. Selbst bei Kochgeschirren der Kinder oder anderen Kinderspielwaaren, welche die Kinder leicht zum Munde bringen, sollte, wenn sie aus solchem Zinn gefertigt sind, von Eltern und Aufsehern wenigstens alle Aufmerksamkeit angewendet werden, um die Kinder vor Schaden zu hüten.

Denselben Nachtheil könnte das sogenannte Bleiloth (aus gleichen Theilen Zinn und Blei) veranlassen, wenn es etwa zu Ausbesserung von Geräthen auf eine Weise angewendet wird, daß Speisen und Getränke damit in Berührung kommen*). Die Anwendung des Bleies zu Behältern, in welchen Wasser aufgesammelt wird, würde leicht zu Bleivergiftung Veranlassung geben, weil das Wasser, welches in diesen Fällen mit dem Blei in Berührung kommt, das Regenwasser oder Schnee-

*) Anmerkung. Selbst die bloße Anwendung von Bleischrotten zum Reinigen von Flaschen durch Schütteln derselben mit Wasser möchte, abgesehen von dem etwaigen Arsenit-Gehalte derselben, in soferne verwerflich sein, als Rückstände davon zurückbleiben könnten, ohne daß solches in Flaschen von dunklem Glase zu bemerken wäre.

wasser, keine oder sehr wenige feste Bestandtheile enthält: Ein solches reines atmosphärisches Wasser veranlaßt nämlich ebenso, wie ein sehr weiches Quellwasser viel eher die Auflösung des Bleis, als ein mehr feste Bestandtheile, insbesondere Gyps oder Kalk enthaltendes, sogenanntes hartes Wasser. Die Anwendung des Bleis zu Brunnenröhren ist daher nur unter gewissen Bedingungen zulässig, unter welche insbesondere gehört, daß immer hinlänglich Wasser vorhanden sei, damit nicht zeitweise die Brunnenröhren nur zum Theil mit Wasser gefüllt seien, daß das Wasser eine genügende Menge von solchen festen Bestandtheilen, wie namentlich Gyps, kohlenfauren Kalk, enthalte, welche die Auflösung des Bleies hindern, insofern ein Gehalt desselben an Kochsalz, oder salzsaurem Kalk, oder an Kohlensäure, die Auflösung des Bleies eher begünstigen würde, das daher auch nie zu Leitung von Sauerwassern gebraucht werden kann. Wenn mithin nicht schon frühere Erfahrungen über die Unschädlichkeit bleierner Leichel zu Leitung eines bestimmten Wassers entschieden haben, so ist es nothwendig, darüber zuvor Sachverständige zu Rath zu ziehen und jeglichen Falls darauf zu sehen, daß die Leichel gut gearbeitet seien, in welcher Hinsicht die gezogenen bleiernen Leichel sich empfehlen, da sie eine gleichförmige Dichtigkeit haben, und deshalb weniger Risse bekommen und einen größeren Druck aushalten können.

5) Endlich auf das Zink findet, soweit es dem Messing beigemischt vorkommt, dasjenige, was von letzterem bemerkt wurde, von selbst Anwendung. Bei der Leichtigkeit, mit der es an der Oberfläche verkalft, sollte es zu Zuckersfabrikations-Geräthen und Kühlröhren nicht, wie es schon hier und da geschehen, verwendet werden.

Wird es zu Dachbedeckungen, Rinnen, Wasserbehältern gebraucht, so erfordert die Vorsicht, daß das gesammelte Wasser, das damit in Berührung kam, wenigstens nicht zum Genuße für Menschen und Thiere benützt werde.

Miscellen.

An Gelegenheit, sich mit den Fröhlichen zu freuen, fehlt's im lieben deutschen Vaterland durchaus nicht, denn da reiht sich, besonders in diesem Jahre, ein Volks- und Königsfest an das andere an. Das Königsfest in Württemberg, die Volksfeste in Bayern, die vielen Vogelschießen in Thüringen, die Sängersfeste im Norden und Süden, die Denkmalsweihen an allen Orten und Enden geben Zeugniß, daß wir Deutsche nicht über Langeweile und schlimme Zeiten zu klagen haben. Sol-

che Feste kosten freilich Geld und Zeit, aber sie fördern auch den Gemeingeist, machen neue Lust zur Arbeit und befestigen das Band der Liebe und Treue für Fürst und Vaterland. Ein anderes: Aber kann der geneigte Leser sich selbst hinzusetzen, klein und groß, je nachdem er Lust hat und es nöthig ist für ihn selbst, wie für seine Stadt oder sein Dorf.

Bachnang. Morgen Nachmittag um 1 Uhr kommt der Gasthof zum Stern, sowie folgende der Sternwirth Reicherts Wittwe zugehörige Stücke nochmals in Aufstreich:
 1 Acker in der Büttenen,
 1 Wiese in Ezwiesen,
 1 Garten am Weissacher Weg,
 wozu die Liebhaber auf das Rathhaus eingeladen werden. Den 24. Septbr. 1841.
 Stadtschultheißenamt.
 M o n n.

Bachnang. Naturalien-Preise vom 22. Septbr. 1841.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niedrigste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Scheffel Kernen . .	15	12	14	56	14	40
„ Dinkel alter . .	6	48	6	42	6	50
„ Dinkel neuer . .	6	—	5	44	5	50
„ Roggen . .	6	40	—	—	—	—
„ Gemischtes . .	—	—	—	—	—	—
„ Weizen . .	11	12	—	—	—	—
„ Gersten . .	6	12	—	—	—	—
„ Haber . .	—	—	—	—	—	—
„ Haber . .	3	48	3	42	3	50
„ Weischoorn . .	—	—	—	—	—	—
1 Simri Einkorn . .	—	—	—	—	—	—
„ Erbsen . .	—	—	—	—	—	—
„ Linsen . .	—	—	—	—	—	—
„ Wicken . .	—	—	—	—	—	—
„ Ackerbohnen . .	—	—	—	—	—	—
„ Erbbirnen . .	—	—	—	—	—	—

Heilbronner Frucht-Preise vom 18. Septbr.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niedrigste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Scheffel Kernen . .	13	45	—	—	—	—
„ Dinkel neuer . .	5	18	4	55	4	50
„ Dinkel alter . .	6	34	6	21	6	—
„ Gem. Frucht . .	—	—	—	—	—	—
„ Weizen . .	—	—	—	—	—	—
„ Korn . .	—	—	—	—	—	—
„ Gersten . .	5	20	5	4	5	—
„ Haber . .	3	40	2	55	2	20

Bachnang, gedruckt und verlegt unter verantwortlicher Redaction von J. Berthold.

Erscheint jeden Dienstag und Freitag je einen halben Bogen. — Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich 1 fl. — Anzeigen jeder Art werden mit 2 kr. die Zeile berechnet.



Der Leserkreis dieses Blattes erstreckt sich außer dem Oberamte Bachnang auch über mehrere benachbarte Oberämter, z. B. Marbach, Waiblingen, Welzheim etc.

Der Murrthal-Bote,

zugleich

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Bachnang und Umgegend.

N^o 78.

Dienstag den 28. September

1841.

Geb. Hitzler 1576 zu Heidenheim. Er erlitt ein hartes Schicksal, denn nachdem er 2 Jahre das Diakonat Waiblingen versehen, und die Pfarrei Reichenbach, als erster evangelischer Pfarrer daselbst — auch das Dekanat Güglingen verwaltet hatte, ließ er sich endlich bewegen, als erster Prediger der Protestanten nach Einz zu ziehen, wurde aber hier grausam verfolgt, und über ein halbes Jahr ins Gefängniß gelegt, als er von den Jesuiten beschuldigt wurde, er halte es mit den protestantischen Böhmen. Im Jahr 1621 mußte er mit den andern evangelischen Predigern und Lehrern aus Oesterreich wandern, wurde Dekan in Kirchheim a. d. T., Prälat in Bebenhausen, und im J. 1631 Landprobst. Aber die Schlacht bei Nördlingen vertrieb ihn abermals. Mit Herzog Eberhard III. flüchtete er sich 1634 nach Straßburg, verlor sein Vermögen und starb daselbst im folgenden Jahr.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Bachnang. Nach einer Verfügung des Ministeriums des Innern vom 4. d. d. ist das Verbot der Verfertigung und des Gebrauchs kupferner Kühlröhren zur Bereitung von Branntwein aufgehoben. Dagegen ist Jeder, der Branntwein bereitet, oder Vorräthe von anderwärts bereitetem Branntwein zum Verkauf in größeren oder kleineren Quantitäten unterhält, dafür verantwortlich, daß seine Vorräthe keine Kupferauflösung enthalten. Er hat davon stets Ueberzeugung sich zu verschaffen, und sobald er eine Beimischung von Kupfer entdeckt, diese sogleich aus dem Branntwein zu entfernen.

Ueber die Art und Weise, wie eine Kupfer-Auflösung in dem Branntwein zu verhüten, zu entdecken und zu entfernen ist, enthält die hienach folgende von dem K. Medicinal-Collegium verfaßte öffentliche Belehrung die erforderliche Anleitung.

Fabrikanten, Wirthe und Händler, deren Branntweinvorräthe durch Kupferauflösung verunreinigt erfunden sind, werden mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft, in leichteren Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfzehn Gulden belegt.

Aus den Vorräthen selbst wird das Kupfer von Amts wegen auf Kosten der Schuldhaften entfernt. Wenn bei den Fabrikanten die Destillir-

Geräthe nicht gehörig rein sich zeigen, so wird ihre Reinigung von Amts wegen auf Kosten der Eigenthümer vollzogen.

Beschädigungen, die in Folge einer solchen Befehlung Personen an ihrer Gesundheit erleiden, werden zur Kenntniß der Gerichtsstelle gebracht, damit gegen die Schuldhaften nach Maaßgabe des Strafgesetzbuches verfahren werde.

Den 18. Septbr. 1841.

Oberamt.
 Stockmayer.

Belehrung

über die Mittel zu Verhütung, Entdeckung und Entfernung einer Verunreinigung des Branntweins durch Kupfer.

Verfaßt von dem K. Medicinal-Collegium.

1) Bei kupfernen Destillir-Geräthen, besonders Kühlröhren, erfordert die Vorsicht, über der genauesten Reinhaltung derselben zu wachen, damit nicht Grünspan an und in denselben sich ansetze, durch dessen Auflösung der Branntwein leicht verunreinigt werden könnte. Um dieser Reinhaltung willen ist es rathlich, daß die Kühlröhren gerade und zerlegbar, nur durch knieförmig gebogene Zwischenstücke mit einander verbunden seien, indem sie bei dieser Form viel eher mit einer Bürste gereinigt